

Mumps in Kita und Schulen

In der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht oder in der Sie arbeiten, ist eine Person an Mumps erkrankt. Dieses Merkblatt informiert über die Erkrankung und die nun in der Einrichtung erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Typisches Zeichen einer Mumpserkrankung ist die Schwellung der Ohrspeicheldrüsen („Hamsterbacken“).

Als allgemeine Symptome können Kopf-, Hals- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, allgemeines Müdigkeitsgefühl, erhöhte Körpertemperatur oder Fieber auftreten. Aufgrund dieser Symptome kann Mumps mit einer gewöhnlichen fiebrigen Erkältung verwechselt werden. 30-40% der mit Mumps angesteckten Personen machen die Infektion durch, ohne Krankheitszeichen zu zeigen.

Wie wird die Erkrankung übertragen?

Mumps ist eine Viruserkrankung, die in der Regel durch die Luft durch Tröpfchen beim Sprechen, Husten oder Niesen vom Infizierten übertragen wird. Ca. 16-18 Tage nach Infektion kann die Krankheit ausbrechen.

Erkranken Erwachsene an Mumps?

Mumps ist keine reine Kinderkrankheit. Je nach Immunstatus können auch Erwachsene Mumps bekommen.

Welche Konsequenzen kann eine Mumpserkrankung haben?

In der Regel ist Mumps harmlos, bei Jugendlichen und Erwachsenen können zum Teil jedoch schwere Komplikationen auftreten.

Bei ca. 3-15% der Erkrankten kommt es zur Hirnhautentzündung, die meist keine bleibenden Schäden hinterlässt.

Häufiger sind die Hodenentzündung, die selten zur Zeugungsunfähigkeit führen kann und die Brustentzündung bei der Frau.

Selten kann es zu Entzündungen anderer Drüsen, besonders der Bauchspeicheldrüse kommen. Weiterhin tritt gelegentlich eine meist vorübergehende Schwerhörigkeit auf.

Wie wird die Erkrankung behandelt?

Spezielle Medikamente gegen Mumps gibt es nicht. Die Behandlung richtet sich auf das Lindern der Krankheitszeichen wie beispielsweise allgemein fiebersenkenden Maßnahmen.

Schutz vor Mumpserkrankungen

Wer an Mumps erkrankt war, ist in der Regel lebenslang immun. Auch die Impfung bietet einen guten, jedoch leider keinen vollständigen Schutz. Ein vollständiger Impfstatus besteht in zwei Impfungen. Die erste Impfung sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten, die zweite im Alter von 15 bis 23 Monaten erfolgen. Meist erfolgt die Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln.

Auch ältere Kinder und Erwachsene, die keinen Impfschutz haben, sollten sich impfen lassen.



Was sind Kontaktpersonen?

Wer in der infektiösen Phase, 7 Tage vor bis 9 Tage nach Ausbruch der Erkrankung, zu einem Mumpskranken Kontakt hatte, wird als Kontaktperson bezeichnet.

Dürfen Mumpskranke oder enge Kontaktpersonen Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen?

Mumpserkrankte dürfen die Einrichtung erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 5 Tage nach Beginn der Erkrankung (Drüschwellung), wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Kontaktpersonen dürfen erst wieder in die Kindergemeinschaftseinrichtung, wenn ihr Immunstatus überprüft ist und dies zulässt.

In der Regel erfolgt dies durch das Gesundheitsamt. Die Wiederezulassung ist möglich, wenn

- durch eine Blutuntersuchung nachgewiesen wurde, dass sie bereits früher erkrankt waren und damit immun sind,
- sie früher vollständig geimpft wurden (2 Impfungen),
- bei nur einmal Geimpften aktuell die Gabe der 2. Dosis erfolgt,
- bei Ungeimpften eine Impfung innerhalb von 3 Tagen nach erstem Kontakt zu Mumpskranken erfolgt.

Ansonsten dürfen sie die Einrichtung erst 18 Tage nach dem letzten möglichen Kontakt zu einem infektiösen Mumpskranken wieder betreten.

Aufgabe des Gesundheitsamts

Die Aufgabe des Gesundheitsamts nach dem Infektionsschutzgesetz ist es, alle Maßnahmen, die das Weiterverbreiten von Infektionskrankheiten verhindern festzulegen und ggf. durchzuführen oder zu überwachen.

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Eltern und Einrichtungsleitungen

Ist Ihr Kind bereits an Mumps erkrankt oder besteht der Verdacht dazu, sind die Eltern verpflichtet, diese Erkrankung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu melden (§ 34 Infektionsschutzgesetz) und Ihr Kind nicht dorthin zu schicken.

Die Leitung der Schule oder Kita ist in der gesetzlichen Pflicht, die Erkrankung dem Gesundheitsamt zu melden und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

